

4. Bibliographie der Schriften

A.H.Francke's Pädagogische Schriften. Nebst der Darstellung seines Lebens und seiner Stiftungen herausgegeben von D. G[ustav] Kramer, Director der ...

Francke, August Hermann

Langensalza, 1876

Leges, welche die Scholaren observiren sollen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

beflissen, an der Jugend noch keinen Verdruß zum studiren verspüret, oder selbige mit vielen Ermahnungen zum Fleiß ermuntern dürfen; sondern man hat im Gegentheile auf Mittel denken müssen, sie zuweilen, indem sie öfters mit gar zu großer Begierde darauf gefallen, auf eine liebevolle Manier davon abzuhalten: und weil die meisten eine natürliche Inclination zur Gelehrsamkeit tragen, da sich im Gegentheile zur Gottesfurcht ein eingewurzelter Haß befindet; hat man hierinnen den Zweck um so viel leichter erreicht. Wie denn die Eltern selbst von den geschwinden Progressibus ihrer Kinder, welche nur etwas lernen wollen und nicht gar stupida Ingenia gehabt, mehrentheils gute Testimonia ertheilet haben. Unterschiedliche aus diesem Paedagogio sind mit guten Fundamenten bereits auf Universitaeten geschicket worden, welche in kurzem wieder nützlich werden gebraucht werden können, theils auch wirklich gebraucht werden. Durch diese Anführung hat man auch viel

[bei der Haus-
zucht.] Vortheile entdeckt, womit schon unterschiedlichen bei ihrer Hauszucht gedienet worden. Man hat sich bei vornehmen Gymnasiis darnach gerichtet und in selbigen davon so viel, als sich thun lassen, eingeführet, auch sich in öffentlichen Schrifften darauf zu beziehen kein Bedenken getragen. Die

[bei denen In-
formatoribus.] Informatores, welche sich bei diesem Werke gebrauchen lassen, haben dabei eine Prudenz und Geschicklichkeit, der Jugend wohl und nützlich vorzustehen, erlanget, daß sie nachmals auch anderwärts mit solchem Segen arbeiten können, daß auch ihre Widersacher in publicis Examinibus, welche die hohe Obrigkeit um deswillen anstellen lassen, es selbst gestehen, und mit denen Profectibus der Untergebenen zufrieden sein müssen; unerachtet sie wegen vieler Umstände den Methodum des Paedagogii nicht einmal in allen imitiren können; anderes vielen Nutzens zu geschweigen, den die Sache und Erfahrung selbst in nächstfolgenden Jahren am besten zeigen wird.

Leges, welche die Scholaren observiren sollen.*)

I. Ein jeder soll ihm die heilige Allgegenwart Gottes an allen Orten und Enden vor Augen stellen; und sich mit allem Ernst einer ungeheuchelten Gottesfurcht befließigen.

*) Die nachfolgenden Gesetze sind eine abgekürzte und schließliche Redaction der in den in der Einleitung erwähnten wichtigen Conferenzen des Jahres 1698 neu entworfenen und beschlossenen. In dem vorliegenden Bericht heißt es unter dem 29. Juli: „Indessen befand man auch, daß die Kinder, sonderlich die neu ankommenden nicht allemal wußten, oder sich doch anstellten als wüßten sie nicht, was ihre Schuldigkeit sei und wie sie sich in dem Außerlichen verhalten sollten; also wurde für nöthig erfunden, nicht allein die Leges, die auf jeglicher Stufe an-

II. Wider alle fleischliche Lüste soll man kämpfen mit Gebet und Flehen zu Gott. Denn wer sich solcher ergiebet, der hat ein gewisses Zeugniß, daß ihm Gott ungnädig sei. Prov. XXII. 14.

III. Ein jeder soll sich, sein studiren und ganzes Leben dahin zu richten, bemühen, daß der Name Gottes an ihm und durch ihn möge verherrlicht und die Wohlfahrt seines Nächsten befördert werden.

IV. Den Gottesdienst soll ein jeder mit rechter Ehrerbietung, und sonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth verrichten.

V. Ein jeder soll eine Handbibel nebst einem Gesangbuche mit in die Kirche nehmen.

VI. Wer zum H. Abendmahl zu gehen gedenket, soll es seinem Praeceptor, bei dem er auf der Stube ist, 14 Tage vorher melden.

VII. Ein jeder soll seine Arbeit mit rechtem Fleiß und Attention verrichten.

VIII. Alles grobe, ungeschickte und unhöfliche Wesen soll ein jeder ablegen: sich aber dagegen geziemende und wohlstandige Sitten angewöhnen.

IX. Denen Praeceptoribus insgesammt, ohne Unterschied, einem sowohl als den andern, er mag bei ihm auf der Stuben sein oder nicht, er mag bei ihm informiret oder nicht informiret werden, soll ein jeder gehorsam sein und sie an Eltern Statt lieben und ehren.

X. Seine Mitschüler soll ein jeder als seine Brüder lieben, sie nicht vexiren oder auslachen, noch Muthwillen mit ihnen treiben; die Bösen aber und Halsstarrigen unter ihnen meiden, damit er sich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhaftig mache.

XI. Keiner soll darauf dringen, daß er in eine andere Classe translociret werde; sondern in Geduld erwarten, bis es von seinen Vorgesetzten vor nützlich erkannt werde.

geschlagen waren, bekannt zu machen, sondern auch, weil sie nicht hinlänglich waren, zu vermehren, und sie alle Monate in der Lection de moribus vorzulesen.“ Die alsdann aufgeführten einzelnen Gesetze belaufen sich auf 37, deren Zahl in den vorliegenden auf 20 reducirt ist, indem theils mehrere in eins zusammengezogen, theils nicht wenige ganz weggelassen sind. Im Ganzen tragen die ursprünglichen einen ängstlichen Character als die vorliegenden. In der „Erläuterung 2c.“ ist die monatliche Vorlesung derselben erwähnt, was in der vorliegenden Ordnung nicht geschieht. Nach der unten mitgetheilten „Verbesserten Methode 2c.“ cap. IV I. Abth. § II wurden sie „um Ofern und Michaelis von dem Inspector vorgelesen.“ Bemerkenswerth ist, was in dem angeführten Conferenzbericht nach Aufführung der Gesetze für die Zöglinge weiter gesagt ist; es heißt: „Nächstem befand man auch vor nöthig, denen Praeceptoribus ihre Instruction nicht weniger monatlich in einer sonderlich hiezu bestimmten Stunde vorzulesen 2c.“ Hierauf und nicht auf das Vorlesen der Schülergesetze (s. Richter, A. S. Francke S. 675, 61b) scheint dem einfachen Wortverstande nach der § 13 der Praecipua caputa etc. bezogen werden zu müssen, der so lautet: Leges etiam, Praeceptoribus praescriptae, singulis mensibus iis praeleguntur, ne qua doctentium mutatio aliaeve circumstantiae earum oblivionem inducant.

XII. Die Scholaren sollen Lateinisch unter einander reden, auch an ihre Eltern und Anverwandte, wenn selbige dieser Sprache mächtig sind, lateinische Briefe schreiben. *)

XIII. Keinem wird vergönnet, allein und nach eigenem Gefallen auszugehen, viel weniger ohne höchstbringende Noth, und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Informatoris, bei welchem er auf der Stuben ist, in die Stadt zu gehen.

XIV. Keiner soll mehr Geld in seiner Verwahrung behalten, als ihm von seinem Praeceptore erlaubt worden.

XV. Ein jeder soll mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen und dem Praeceptori darüber monatlich eine richtige Rechnung einliefern; widrigenfalls aber soll ihm zur Strafe der üblen Haushaltung die Administration des Geldes wieder entzogen werden.

XVI. Es soll keinem, weder von Condiscipulis, noch sonst von jemanden, ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten Geld zu borgen erlaubt sein; es soll sich auch keiner den andern etwas zu leihen unterstehen.

XVII. Ein jeder soll seine Bücher, keinen Geräthe, Kleider zc. genau aufzeichnen, eine Abschrift der Specification dem Praeceptori zustellen, und seine Sachen wenigstens alle Monat einmal durchsehen, ob noch alles da sei, damit man mangels dessen bei Zeiten darnach fragen könne; auch soll sonst ein jeder das Seinige reinlich und in guter Ordnung halten.

XVIII. Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens der Vorgesetzten auch nur das Geringste von seinen Sachen verkaufen, vertauschen, verschenken oder auf andere Weise verthun.

XIX. Keinem soll erlaubt sein, nach eigenem Gefallen eine Wäscherin anzunehmen oder abzuschaffen, Betten zu miethen oder loszugeben; weil der Praeceptor selbst dafür schon genugsam Sorge tragen wird.

XX. Es soll sich keiner von einigen Legibus und guten Ordnungen des Paedagogii zu eximiren suchen, und diesfalls eine sonderliche Freiheit affectiren (in Anspruch nehmen); hingegen soll sich auch niemand darauf berufen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden.

*) In den von der Conferenz beschlossenen Gesetzen heißt es: „Aus der ersten und andern Classe sollen die Scholaren“ zc.

SECT. III.

Von der Methode, nach welcher im Paedagogio informirt wird.

CAP. I.

Wann die Knaben des Morgens um 5 Uhr aufgestanden, wird die erste Stunde zum Gebet angewendet; da denn ein Lied gesungen, ein Capitel aus der Bibel gelesen und von einem jeglichen Knaben, was er aus dem Capitel zu seiner Erbauung behalten, kürzlich vorgebracht wird. Der Praeceptor thut alsdann eine kurze Vermahnung, oder schärfet ihnen aus dem gelesenen Capitel ein, was er insonderheit ihnen nöthig zu sein erkennet, und erinnert sie, demselben fleißig nachzukommen; darauf verrichtet er das Gebet, und zwar aus seinem Herzen, damit die Knaben sehen, wie man seine Noth Gott vortragen solle. Sind einige Knaben, bei welchen sich etwas Gutes hervor thut, läffet er einen von denselbigen bisweilen das Gebet verrichten. Allesammt aber erinnert er oft beim Anfange der Allgegenwart und Majestät Gottes, vor welchem man mit kindlicher Furcht und Ehrerbietung erscheinen müsse. Des Abends wird ein Hauptstück aus dem Catechismo zugleich mit wiederholet und von denen Knaben gebetet. Wann das Morgengebet also verrichtet, welches auf denen Wohnstuben geschieht, gehet um 6 Uhr ein jeglicher in seine Lection.

CAP. II.

Von denen Lectionibus, welche des Morgens von 6 bis 8 Uhr gehalten werden.

I. Von den biblischen Sprüchen.

Diejenigen Knaben, welche in die dritte griechische Classe gehen, wenden die Stunde von 6 bis 7 Uhr zur Erlernung biblischer Sprüche an; wozu man Gerhards Geistliches Kleinod gebraucht.*) Sind sie schon erwachsen, so giebet man ihnen ein gewisses Pensum vor, welches sie memoriren müssen, nachdem der Informator erkennet, daß ein jeglicher nach seiner Capacität praestiren kann. Ist einer aber faul, so muß er zur Strafe in seiner Freistunde eben auf dieselbe Stube

[Bibl. Sprüche werden von 6 bis 7 Uhr tractirt.]

[D. Gerhards geistl. Kleinod. werden so memorirt.]

*) Johann Gerhard (1582—1637) seit 1616 Professor der Theologie in Jena, ebenso ausgezeichnet durch seine Gelehrsamkeit, als durch seine Frömmigkeit, hatte neben seinen zahlreichen und bedeutenden, namentlich dogmatischen Werken, auch mehrere zur Förderung einfacher Frömmigkeit geschrieben. Dahin gehörte das hier erwähnte, eine Spruchsammlung, die den Titel führte „Frommer Herzen geistliches Kleinod.“